



Schola Europaea

Büro des Generalsekretärs

Az.: 2016-11-D-20-de-3

Orig.: FR

Geschäftsordnung des Obersten Rates der Europäischen Schulen

Genehmigt durch den Obersten Rat der Europäischen Schulen auf seiner Sitzung vom 1. bis 3. Dezember 2020.

Anpassung der Artikel 6 und 15 der Geschäftsordnung des Obersten Rates der Europäischen Schulen.

Gestützt auf die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen und insbesondere deren Artikel 12.5;

gestützt auf das Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen und insbesondere dessen Artikel 3;

Gestützt auf den Beschluss des Obersten Rates über die Reform des Systems der Europäischen Schulen (2009-D-353-de-4);

verabschiedet der Oberste Rat der Europäischen Schulen folgende Geschäftsordnung.

Artikel 1

Der Oberste Rat wird zweimal pro Schuljahr von seinem Vorsitzenden einberufen, und zwar grundsätzlich im Laufe des Monats Dezember und des Monats April.

Der Oberste Rat kann des Weiteren entweder durch 20% der Mitglieder des Obersten Rates oder durch den Generalsekretär einberufen werden. In dem Fall findet er sich wenn möglich innerhalb eines Monats zusammen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist von den Antragstellern zu begründen.

Artikel 2

Der Oberste Rat befasst sich mit den strategischen, pädagogischen und allgemeinen politischen Fragen, die das gesamte System betreffen:

- Allgemeine Strategie des Systems des Erziehungs- und Unterrichtsmodells der Europäischen Schulen,
- Statuten und andere Regelungen,
- Schulen vom Typ I:
 - Gründung/Schließung von Schulen/Sprachabteilungen,
 - Festlegung der Aufnahmepolitik für Schüler (Schülerkategorien),
 - Schaffung von Planstellen,
 - Festlegung des Autonomierahmens der Schulen.
- Genehmigung des Gesamthaushaltes der Europäischen Schulen und des Generalsekretariats,
- satzungsgemäße Ernennungen,
- Validierung und Anerkennung der Studien und des Europäischen Abiturs,
- Befugnisse der Beschwerdekammer,
- Anerkennung der Schulen vom Typ II und III,
- Evaluation des Schulsystems.

Der Oberste Rat prüft, kommentiert und genehmigt ggf. die in Artikel 8 vorliegend genannten Berichte.

Er überträgt bestimmte Beschlüsse auf den Inspektionsausschuss, den gemischten Pädagogischen Ausschuss, den Haushaltsausschuss sowie auf die Verwaltungsräte.

Die eventuell übertragenen Beschlüsse werden in der Geschäftsordnung der betreffenden Räte und Ausschüsse vermerkt.

Artikel 3

Den Vorsitz führt jedes Jahr ein Vertreter eines anderen Mitgliedstaates; der Wechsel erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Mitgliedstaaten in ihrer eigenen Sprache. Ein Mitgliedstaat kann den Vorsitz über den Obersten Rat erst drei Jahre nach der Hinterlegung seiner Beitrittsinstrumente zur Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen bei der luxemburgischen Regierung übernehmen.

Der in Artikel 8 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen erwähnte Zeitraum von einem Jahr erstreckt sich jeweils vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.

Artikel 4

Die Mitglieder des Obersten Rates, die sich vertreten lassen, teilen dem Vorsitzenden den Namen ihres Vertreters mit.

Die Ernennung dieses Vertreters ist solange gültig, bis der Name eines anderen Vertreters schriftlich mitgeteilt wird.

Jeder für das Erziehungswesen und (oder) für die kulturellen Beziehungen mit dem Ausland zuständige Minister kann einen Vertreter entsenden.

Entsendet eine der vertragsschließenden Parteien zwei Vertreter in den Obersten Rat, so verfügen sie gemäß Artikel 9.3 der Vereinbarung über eine einzige Stimme.

Artikel 5

Die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen wird wie folgt geregelt:

a) An den Sitzungen im Dezember nehmen die Mitglieder des Obersten Rates gemäß Artikel 8.1. und 8.2. der Vereinbarung über die Satzung der ES teil.

Ferner beteiligen sich an dieser Sitzung:

- die beiden Vorsitzenden des gemischten Pädagogischen Ausschusses und der Vorsitzende des Haushaltsausschusses,
- ein Vertreter der Direktoren/innen, der in Begleitung eines zweiten Vertreters erscheinen darf,
- ein Vertreter des VDP.

b) An der Sitzung im April nehmen die Mitglieder des OR gemäß Artikel 8.1. und 8.2. der Vereinbarung über die Satzung der ES teil, jeweils in Begleitung eines Mitglieds des Haushaltsausschusses.

Ferner beteiligen sich an dieser Sitzung:

- die beiden Vorsitzenden des gemischten Pädagogischen Ausschusses,
- ein Vertreter der Direktoren/innen, der in Begleitung eines zweiten Vertreters erscheinen darf,

- ein Vertreter des VDP.
- c) Gemäß Artikel 8.3 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen kann ein Vertreter der Schüler als Beobachter zu Sitzungen bzgl. Angelegenheiten eingeladen werden, die die Schüler betreffen. Er darf in Begleitung eines zweiten Vertreters erscheinen.
- d) Gemäß Artikel 28 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen nimmt das EPA an den Sitzungen des Obersten Rates teil.
- e) Ein Vertreter von Eurocontrol wird als Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen des Obersten Rates eingeladen.
- f) Der Generalsekretär nimmt an den Beratungen teil.
- g) Die Mitglieder des Obersten Rates oder ihre Vertreter können von einem Sachverständigen begleitet werden.
- h) Der Vorsitzende des Obersten Rates kann Sachverständige einladen, insofern er deren Anwesenheit für notwendig erachtet.

Artikel 6

Der Generalsekretär sorgt gemäß den Bestimmungen aus Artikel 14 der vorliegenden Geschäftsordnung für die Erledigung der mit den Sitzungen des Obersten Rates verbundenen Sekretariatsarbeiten und für die Niederschrift der *Beschlüsse* und der *Beschlüsse und Erklärungen der Delegationen*¹.

Artikel 7

Alle Sitzungen werden in Brüssel abgehalten, es sei denn, der amtierende Vorsitzende wünscht, dass die April-Sitzung in seinem eigenen Land stattfindet, und informiert den Obersten Rat auf der Dezember-Sitzung über diese Änderung. Die Tagesordnungen der Sitzungen sollten so kurz wie möglich gehalten sein und grundsätzlich höchstens 10 Diskussionspunkte (B-Punkte) pro Sitzung umfassen.

Die Tagesordnung wird bei 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Sitzungsbeginn genehmigt. Die Beratung eines Punktes, der nicht auf dem Entwurf der Tagesordnung stand, muss jedoch einstimmig beschlossen werden.

Artikel 8

- a) Für die Sitzung im Dezember werden dem Obersten Rat folgende Unterlagen unterbreitet:
- der jährliche Tätigkeitsbericht eines/r jeden Direktors/in der Europäischen Schulen, der in den festgelegten Richtlinien (Routenplan) vorgesehen ist,
 - der Jahresbericht der Vorsitzenden der Inspektionsausschüsse,
 - der Jahresbericht des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses,
 - der Bericht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Europäischen Abitur,
 - der Jahresbericht des Leiters des Referats Europäisches Abitur.

¹ Unter „Erklärungen der Delegationen“ versteht man Beiträge, für die die betreffende Delegation ausdrücklich bei der Präsidentschaft beantragt hat, dass sie an die Liste der Beschlüsse angehängt werden.

b) Für die Sitzung im April werden den Mitgliedern des Obersten Rates folgende Unterlagen übermittelt:

- der Jahresbericht des Generalsekretärs,
- der Bericht des Finanzkontrolleurs,
- der Bericht des Rechnungshofes,
- der interne Auditbericht,
- der IKT-Bericht,
- ggf. der Bericht des Vorsitzenden der Beschwerdekammer.

Artikel 9

a) Der Generalsekretär des Obersten Rates verfügt über ein Büro, das die Exekutivaufgaben im pädagogischen, administrativen, juristischen, informationstechnischen und statistischen, budgetären und finanziellen Bereich wahrnimmt und für die verschiedenen Organe des Systems Dienste ausführt.

b) Das Büro arbeitet Unterlagenentwürfe für den Obersten Rat aus, indem es auf die Folgerichtigkeit und die deutliche Auslegung der Zielsetzungen achtet, ob hinsichtlich der Beschlüsse oder der Informationen. Im ersten Fall wird der Umfang der Problemstellung erklärt und werden die wichtigsten Beweggründe kurz beschrieben sowie durch eine klare Darstellung der gesuchten Beschlüsse genau angeführt. Gegebenenfalls werden Stellungnahmen und Empfehlungen des Inspektionsausschusses/der Inspektionsausschüsse oder der vorbereitenden Ausschüsse beigefügt: gemischter Pädagogischer Ausschuss und/oder Haushaltsausschuss. Die von anderen Gremien im System gefassten Beschlüsse werden dem Obersten Rat mitgeteilt.

c) Die anlässlich der Sitzungen zu überprüfenden Dokumente müssen so verteilt werden, dass sie mindestens zehn Werktage vor der Sitzung des Obersten Rates bei den Mitgliedern des Obersten Rates eintreffen. Falls ein Mitglied die auf der Tagesordnung angeführten Dokumente nicht vor der Sitzung des Obersten Rates erhalten hat, werden die Dokumente auf dieser Sitzung nicht erörtert, es sei denn der Oberste Rat fasst einen gegenteiligen Beschluss.

d) Der Generalsekretär stellt den Mitgliedern des Obersten Rates die von ihm zu bearbeitenden Dokumente zur Verfügung sowie ggf. die von anderen Gremien im System behandelten Dokumente. Die vom OR gebilligten oder auf anderem Wege abgearbeiteten Dokumente werden auf der Website www.eurasc.eu veröffentlicht.

Die Dokumente mit vertraulichem Inhalt werden nicht veröffentlicht.

Artikel 10

Die Tagesordnung wird im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem Vorsitzenden des Obersten Rates und dem Generalsekretär vorbereitet.

Die Punkte der Tagesordnung werden in A- und B-Punkte gegliedert. A-Punkte sind jene Punkte, für die einer der vorbereitenden Ausschüsse einen einstimmigen Vorschlag unterbreitet hat. B-Punkte sind die sonstigen Punkte der Tagesordnung.

Die Vorschläge für die A-Punkte werden zu Beginn der Sitzung gebilligt. Jedes Mitglied des Obersten Rates kann jedoch vor Sitzungsbeginn oder während der Beschlussfassung über die A-Punkte die Streichung eines Vorschlags von der Liste dieser Punkte verlangen. In diesem Falle kann jedes Mitglied des Obersten Rates verlangen, dass nach der Erörterung des betreffenden Punktes die Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens erfolgt.

Unter die A-Punkte werden nur die Fragen aufgenommen, zu denen den Mitgliedern des Obersten Rates ein Arbeitsdokument nebst einem genau abgefassten Vorschlag zur Beschlussfassung nach Möglichkeit vierzehn Tage, jedoch spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung übermittelt worden ist.

Artikel 11

Die Troika unterstützt den Vorsitz bei seiner Arbeit und gewährleistet die Kontinuität dieser Arbeit. Sie verfolgt einige spezifische Themen, die vom OR als Prioritäten betrachtet werden. Sie unterstützt den Generalsekretär bei der Koordinierung des Systems. Sie verfügt nicht über eine Beschlussfassungsbefugnis.

Sie tagt nach Einberufung durch den Vorsitz.

Die Troika setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden des Obersten Rates und ggf. dem Leiter der Delegation des Mitgliedstaates, der den Vorsitz für das laufende Schuljahr innehat, sowie den Delegationsleitern, welche den Vorsitz im vergangenen Schuljahr innehatten und im kommenden Schuljahr übernehmen,
- der Kommission,
- dem Generalsekretär.

Artikel 12

Die Beratungen des Obersten Rates werden von einem gemischten Pädagogischen Ausschuss und einem Haushaltsausschuss vorbereitet.

Aufgabe dieser beiden Ausschüsse ist es vor allem, die Fragen und Vorschläge, die ihnen vom Obersten Rat und vom Generalsekretär vorgelegt werden, so weit zu erörtern und zu erklären, dass möglichst die Einstimmigkeit der Mitglieder herbeigeführt wird oder, falls dies nicht zu erzielen ist, die Standpunkte der Mitglieder und die verschiedenen in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten ermittelt werden können.

Die Zusammensetzung, die Rolle, die Beschlussfassungsmodalitäten sowie die Niederschrift der Beschlüsse und die Erstellung der Protokolle des Inspektionsausschusses, des gemischten Pädagogischen Ausschusses und des Haushaltsausschusses sind in den jeweiligen vom Obersten Rat genehmigten Geschäftsordnungen ausgelegt

Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses wird zu den Sitzungen des gemischten Pädagogischen Ausschusses geladen. Die Vorsitzenden des gemischten Pädagogischen Ausschusses werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Haushaltsausschusses eingeladen.

Ihre Teilnahme ist sehr wünschenswert im Zuge der Erörterung pädagogischer Fragen mit finanziellen Auswirkungen.

Artikel 13

Die Beschlüsse des Obersten Rates werden gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schule und des Protokolls über die Gründung der Europäischen Schulen gefasst.

Die Zustimmung der Mitglieder des Obersten Rates zu einem Vorschlag kann auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden:

a) wenn der Oberste Rat die Anwendung des schriftlichen Verfahrens beschließt, weil er noch nicht in der Lage ist, über einen auf der Tagesordnung der Sitzung vermerkten Vorschlag einen Beschluss zu fassen.

b) wenn der Generalsekretär in Absprache mit dem Vorsitz des Obersten Rates die Mitglieder des Obersten Rates um die schriftliche Genehmigung eines Vorschlags für eine dringende Maßnahme **ersucht**.

Den zur Abstimmung aufgeforderten Mitgliedern ist eine Mindestfrist von 10 Werktagen einzuräumen, innerhalb der sie ihre Stimme abgeben.

In Ermangelung einer Rückmeldung nach Ablauf der 10-tägigen Frist gilt der Vorschlag als angenommen.

Ein Beschluss wird als genehmigt betrachtet, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Obersten Rates dem Generalsekretär ihr Einverständnis bekundet haben. Von dieser Bestimmung wird abgesehen, wenn die Einstimmigkeit erforderlich ist. In diesem Fall wird ein Beschluss unbeschadet jeglicher Enthaltungen als genehmigt betrachtet, wenn alle Mitglieder des Obersten Rates dem Generalsekretär ihr Einverständnis bekundet haben.

Die Beschlüsse aus schriftlichen Verfahren werden in die Niederschrift der Sitzungsbeschlüsse und der Erklärungen der Delegationen der folgenden Sitzung des Obersten Rates aufgenommen.

Artikel 14

Die vom Obersten Rat gefassten Beschlüsse treten an dem von diesem festgelegten Datum bzw. falls kein Datum festgelegt wird, am Tag nach der Genehmigung in Kraft.

Artikel 15

Der Oberste Rat beschließt, dass das Büro des Generalsekretärs die Beschlüsse des Obersten Rates innerhalb von 10 Werktagen nach der Sitzung an seine Mitglieder weiterleitet.

Die Mitglieder des Obersten Rates übermitteln ihre Zustimmung oder ihre Bemerkungen zum Text der Beschlüsse sowie ihre Erklärungen schriftlich innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Entwurfs der Beschlüsse.

Bemerkungen zum Text der Beschlüsse seitens der Mitglieder werden für die endgültige Version des Dokuments berücksichtigt.

Die *Beschlüsse des Obersten Rates* werden dann auf der Website des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen veröffentlicht: www.eurasc.eu.

Die Erklärungen der Mitglieder des Obersten Rates werden zu den *Beschlüssen* hinzugefügt. Die *Beschlüsse und Erklärungen der Delegationen* werden verfasst und nach der auf dem Wege des schriftlichen Verfahrens erfolgten Genehmigung an die Mitglieder des Obersten Rates verteilt.

In dringenden Fällen wird ausnahmsweise ein beschleunigtes Verfahren hantiert. In solchen Fällen wird der Vorsitz die Mitglieder des Obersten Rates informieren, dass der jeweilige Punkt

in einem beschleunigten Verfahren angenommen werden wird. Der vorgeschlagene Text des Beschlusses wird während der Sitzung schriftlich verteilt, damit er vor seiner Annahme ordnungsgemäß besprochen werden kann. Der jeweilige *Beschlussentwurf* wird innerhalb eines Werktages nach der Sitzung an den Vorsitz geschickt.

Der Vorsitz hat, nach Übermittlung einer Empfangsbestätigung an das Büro des Generalsekretärs, 24 Stunden Zeit, um das Dokument zu genehmigen oder seine Bemerkungen hinzuzufügen. Der *Beschluss* wird unverzüglich nach Erhalt der Zustimmung/Bemerkungen des Vorsitzes und Durchführung der notwendigen Anpassungen am Text, auf jeden Fall aber innerhalb 24 Stunden, auf der Website des Büros des Generalsekretärs veröffentlicht. Dank dieses Verfahrens wird der Beschluss innerhalb von 5 Werktagen nach der Sitzung des Obersten Rates auf der Website veröffentlicht werden können.

Artikel 16

Der Generalsekretär des Obersten Rates sorgt dafür, dass für alle Sitzungen des Obersten Rates unter Berücksichtigung der logistischen Zwänge und im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel eine Simultan- oder Konsektivverdolmetschung in die Amtssprachen der Europäischen Schulen gesichert wird. Der Generalsekretär organisiert diese Verdolmetschung unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine ordnungsgemäße Kommunikation innerhalb des Obersten Rates sicherzustellen.

Artikel 17

Die Reise- und Aufenthaltskosten werden den Mitgliedern des Obersten Rates oder ihren Vertretern sowie den vom Generalsekretariat eingeladenen Teilnehmern erstattet.

Diese Kosten werden gemäß den Bestimmungen der vom Obersten Rat genehmigten Ordnung vom Haushalt des Büros des Generalsekretärs übernommen.

Die Gesamtkosten der Sitzungen werden jeweils in der Liste der Beschlüsse und der Erklärungen der Delegationen festgehalten.

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme anderer als den in Artikel 5 erwähnten Personen entstandenen Kosten sind von den nationalen Behörden zu tragen.

ANLAGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG DES OBERSTEN RATES

Sitzungsverlauf

1. Zu Sitzungsbeginn hat der Vorsitz jene Informationen zu bieten, die notwendig für die Durchführung der Sitzung sind, und insbesondere die Dauer anzugeben, die diesen vereinzelt Punkten zu widmen ist. Er hat zu verhindern, dass lange Einführungsreden gehalten und Informationen wiederholt werden, die den Mitgliedern bereits bekannt sind.
2. Punkte, die nur zur Information geboten werden, werden in Form von schriftlichen Mitteilungen in die Tagesordnung aufgenommen und sind nicht Gegenstand von Aussprachen.
3. Zu Beginn einer Diskussion zu einer grundlegenden Frage hat der Vorsitz – je nach Art der erforderlichen Aussprachen – die Mitglieder über die Höchstdauer ihrer Wortmeldungen zu diesem Punkt zu informieren.
4. Vollständige Rundtischgespräche sind grundsätzlich nicht zulässig; sie können nur unter außergewöhnlichen Umständen zu spezifischen Fragen stattfinden, wobei der Vorsitz jede Wortmeldung zeitlich zu begrenzen hat.
5. Der Vorsitz hat die Aussprachen so weit wie möglich zu überwachen, indem er die Mitglieder u.a. dazu auffordert, auf Kompromisstexte oder spezifische Vorschläge einzugehen.
6. Während und zu Ende der Sitzungen hat der Vorsitz von langen Zusammenfassungen der Aussprachen abzusehen und sich damit zu begnügen, die erzielten Ergebnisse hinsichtlich der Substanz und/oder einzuschlagenden Verfahrensweise in einem präzisen Fazit zusammenzufassen.
7. Die Mitglieder haben zu verhindern, Punkte zu wiederholen, die bereits in vormaligen Wortmeldungen erwähnt wurden. Ihre Wortmeldungen haben kurz, präzise und zielgerichtet zu sein.
8. Bei der Besprechung von Texten haben die Mitglieder konkrete Entwurfsvorschläge in schriftlicher Form zu unterbreiten, statt der einfachen Bekundung ihrer Ablehnung eines spezifischen Vorschlags.
9. Mit Ausnahme gegenteiliger Anweisungen seitens des Vorsitzes haben die Mitglieder von einer Wortmeldung abzusehen, falls sie mit einem bestimmten Vorschlag einverstanden sind; in diesem Fall wird das Stillschweigen als grundsätzliche Befürwortung gewertet.
10. Der Vorsitz veranlasst eine Abstimmung, wenn er diese im Sinne der Klärung des Beschlusses für notwendig erachtet. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Obersten Rates veranlasst der Vorsitz automatisch eine Abstimmung.